

Luzern, 16. April 2024

STELLUNGNAHME ZU MOTION**M 32**

Nummer: M 32
Eröffnet: 11.09.2023 / Justiz- und Sicherheitsdepartement
Antrag Regierungsrat: 16.04.2024 / Erheblicherklärung
Protokoll-Nr.: 390

Motion Meier Anja und Mit. über die Abschaffung der finanziellen Abstrafung für obsiegende Parteien in Rechtsmittelverfahren gegen das Gemeinwesen

Die Motion regt eine Neuregelung von § 201 Absatz 2 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG, SRL Nr. 40) an und verlangt, dass obsiegende Parteien in Rechtsmittelverfahren ohne Parteien mit gegensätzlichen Interessen (d.h. in Verwaltungsbeschwerdeverfahren und in Verwaltungsgerichtsbeschwerdeverfahren) eine angemessene Vergütung für ihre Vertretungskosten erhalten.

Heute ist dies nur der Fall, wenn der Vorinstanz grobe Verfahrensfehler oder offenbare Rechtsverletzungen zur Last fallen. Nur in solchen Fällen wird der obsiegenden Partei zu Lasten des Gemeinwesens eine angemessene Vergütung für ihre Vertretung zugesprochen. In der Regel muss die obsiegende Partei somit ihre Anwaltskosten selber bezahlen und das, obwohl sie Recht erhalten hat. Mit dieser Regelung steht der Kanton Luzern im föderalen Vergleich heute praktisch allein da.

Das Bundesgericht wies denn in jüngerer Zeit auch auf eine seiner Ansicht nach unbefriedigende Gesetzeslage hin. Es schränkte in seinen Entscheiden den Anwendungsbereich von § 201 Absatz 2 VRG beziehungsweise deren Voraussetzungen (grobe Verfahrensfehler, offenbare Rechtsverletzungen) ein. Namentlich hat es entschieden, dass jede Verletzung des rechtlichen Gehörs als Verfahrensverletzung zu einer Entschädigung führen müsse, nicht nur die qualifizierte Missachtung des rechtlichen Gehörs. Oder anders gewendet: § 201 Absatz 2 VRG sei eng und bundesverfassungskonform auszulegen.

Es ist damit zu rechnen, dass das Bundesgericht die genannte Bestimmung in naher Zeit als verfassungswidrig qualifizieren wird, weil sie als willkürlich oder allenfalls als unzulässige Einschränkung der Rechtsweggarantie (Art. 29a BV, SR [101](#)) betrachtet werden kann. In diesem Fall wäre der Gesetzgeber gefordert. Oder das Bundesgericht wählt einen zweiten Weg und legt die Bestimmung so aus, dass sie praktisch nicht mehr zur Anwendung kommen kann. Auch dann wäre Handlungsbedarf angezeigt.

Eine Umsetzung des Anliegens der Motion hat finanzielle Auswirkungen für den Kanton und die Gemeinden. Das Kantonsgericht geht für Verwaltungsgerichtsbeschwerdeverfahren vor dem Kantonsgericht von jährlichen Parteientschädigungen von rund 70'000 Franken aus, welche vom Kanton und den Gemeinden zu tragen wären. Hinzu kommen jährliche Kosten für den Kanton und die Gemeinden, welche diese für Parteientschädigungen im Rahmen von Verwaltungsbeschwerdeverfahren vor Behörden (z.B. Gemeinderat, Dienststelle, Departement, Regierungsrat) zu tragen hätten. Diese können auf einige 10'000 Franken geschätzt werden.

Unser Rat teilt das Anliegen der Motionärin und ist sich der Problematik der aktuellen Regelung bewusst. Aufgrund der bundesgerichtlichen Rechtsprechung sind wir der Ansicht, dass die Bestimmung zu überdenken ist, auch wenn dies für den Kanton und die Gemeinden mit Kosten verbunden sein wird. Wir erachten es zudem für sinnvoll, im Rahmen der Umsetzung der Motion die Regelung der Verfahrenskosten (amtliche Kosten und Parteientschädigungen) gesamthaft auf kostendeckende Gebühren zu überprüfen.

Wir beantragen Ihnen die Erheblicherklärung der Motion.